

# HSD NR. 693

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

13.03.2020  
Nummer 693

## **Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur, Civic Design und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 13.03.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur, Civic Design und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 05.04.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 652) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für die Masterstudiengänge Architektur und Civic Design gemeinsam und für den Masterstudiengang Innenarchitektur gesondert einmal jährlich im Mai oder Juni durchgeführt.“

2. a) § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung aus dem gemeinsamen Verfahren für die Masterstudiengänge Architektur und Civic Design erstreckt sich auf diese beiden Masterstudiengänge; die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung aus dem Verfahren für den Masterstudiengang Innenarchitektur erstreckt sich auf den Masterstudiengang Innenarchitektur.“

b) § 12 wird um den neuen Absatz 2 ergänzt:

„Feststellungen der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Feststellungsverfahren 2019 für den Masterstudiengang Architektur oder den Masterstudiengang Civic Design ausgesprochen wurden, werden für die Einschreibungstermine in den Jahren 2020 und 2021 sowohl für den Masterstudiengang Architektur als auch für den Masterstudiengang Civic Design anerkannt.“

c) § 12 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur / PBSA vom 24.02.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 11.03.2020.

Düsseldorf, den 13.03.2020

gez.  
i.V.  
Der Prodekan  
des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Harry Vetter

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.